

§ 12 MDG Fachgruppenleiter

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1) Für folgende, landesweit bestehende Fachgruppen kann der Dienstgeber eine Lehrperson zum Fachgruppenleiter bestellen:
 1. a) Blechblasinstrumente,
 2. b) Elementares Musizieren,
 3. c) Gesang und Stimme,
 4. d) Holzblasinstrumente,
 5. e) Jazz- und Populärmusik,
 6. f) Musizieren in Diversitätskontexten,
 7. g) Saiten- und Zupfinstrumente,
 8. h) Schlaginstrumente,
 9. i) Streichinstrumente,
 10. j) Talentförderung,
 11. k) Tasteninstrumente und
 12. l) Volksmusik.
2. (2) Ein Fachgruppenleiter muss die Einreihungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe ml1a bzw. mlp1a erfüllen und die für die Leitung der jeweiligen Fachgruppe erforderliche persönliche und fachliche Eignung aufweisen.
3. (3) Die Bestellung zum Fachgruppenleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Eine Lehrperson kann zum Fachgruppenleiter für mehrere Fachgruppen bestellt werden. § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
4. (4) Dem Fachgruppenleiter obliegt die Ausarbeitung von Konzepten zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Unterrichts, die Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Landesmusikschulwesens und die Unterstützung des Dienstgebers bei der landesweiten fachlichen Koordination der Unterrichtsinhalte.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at